

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 9. Dezember 2020

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

**Gesetz
über eine Änderung des Campingplatzgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Campingplatzgesetz, LGBl.Nr. 34/1981, in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 12/2010, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017, Nr. 40/2019 und 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 6 wird die Wortfolge „der Standplätze“ durch die Wortfolge „aller Standplätze“ ersetzt und dem Abs. 6 der Satz „Die Anzahl der Dauerstandplätze, ohne Berücksichtigung allfälliger Dauerstandplätze für Mobilheime oder Bungalows, darf nicht mehr als 50 % der Anzahl aller Standplätze betragen.“ angefügt.

2. Im § 4 Abs. 2 wird die Wortfolge „auf bestimmten Standplätzen“ durch die Wortfolge „auf bestimmten Dauerstandplätzen“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 2 wird die Wortfolge „Dauerstandplätze sind in der Platzordnung“ durch die Wortfolge „Dauerstandplätze, einschließlich solcher für Mobilheime und Bungalows, sind in der Platzordnung unter Beachtung der Vorgaben des § 2 Abs. 6 letzter Satz“ ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 1 wird der Ausdruck „35 m²“ durch den Ausdruck „45 m²“ ersetzt.

5. Im § 10 Abs. 1 und im § 19 Abs. 1 lit. f werden jeweils der Ausdruck „§ 2 Abs. 6 letzter Satz“ durch den Ausdruck „§ 2 Abs. 6 dritter Satz“ ersetzt.

6. Im § 14 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Fremdenverkehrswirtschaft“ durch die Wortfolge „des Tourismus“ ersetzt.

7. Der § 23 Abs. 3 entfällt.

8. Nach dem § 23 wird folgender § 24 angefügt:

„§ 24

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2021

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Campingplatzgesetzes, LGBl.Nr. xx/2021, tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Bei Inkrafttreten des Gesetzes über eine Änderung des Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. xx/2021, rechtmäßig bestehende Dauerstandplätze dürfen trotz Überschreitung der höchstzulässigen Anzahl nach § 2 Abs. 6 letzter Satz in der Fassung LGBl.Nr. xx/2021 weiterhin als Dauerstandplätze betrieben werden, sofern sie der Behörde bis spätestens 30. Juni 2021 schriftlich angezeigt werden; der Anzeige sind als Nachweis geeignete Unterlagen anzuschließen.“

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit diesem Gesetzesvorhaben soll die im Zusammenhang mit der Aufstellung von Zelten und Wohnwagen bestehende Größenbeschränkung für die auf Standplätzen zulässigen Anlagen (vgl. § 9 Abs. 1 Campingplatzgesetz) von derzeit 35 m² auf nunmehr 45 m² geändert werden. Diese Erhöhung entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

Überdies soll künftig die Anzahl der Dauerstandplätze (ohne Mobilheime und Bungalows) auf maximal 50 % der Anzahl aller Standplätze des Campingplatzes begrenzt werden (vgl. § 2 Abs. 6).

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen werden auch Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen erlassen. Die Novelle tritt (rückwirkend) am 1. Jänner 2021 in Kraft; rechtmäßig bestehende Dauerstandplätze, die die höchstzulässige Anzahl überschreiten, sollen weiterhin als Dauerstandplätze betrieben werden dürfen, sofern sie der Behörde bis 30. Juni 2021 angezeigt werden.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Änderungen haben keine erheblichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Land und Gemeinden.

4. EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben hat keinen unmittelbaren Bezug zum Recht der Europäischen Union.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1, 2 und 5 (§§ 2 Abs. 6, 4 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 19 Abs. 1 lit. f):

Die Zahl der Dauerstandplätze auf Campingplätzen soll begrenzt werden. Die Anzahl der Dauerstandplätze darf künftig – ohne Berücksichtigung der Dauerstandplätze für Bungalows und Mobilheime (diese dürfen nur an ständig wechselnde Gäste überlassen werden – vgl. § 2 Abs. 6) – höchstens 50 % aller Standplätze des Campingplatzes betragen. Mindestens 50 % der Standplätze stehen somit für ständig wechselnde Gäste zur Verfügung (siehe jedoch auch die Übergangsbestimmung nach § 24 Abs. 2).

Aufgrund der Änderungen im § 2 Abs. 6 sind die Verweise im § 10 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. f entsprechend anzupassen.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 2):

Dauerstandplätze sind vom Inhaber des Campingplatzes wie bisher in der Platzordnung ersichtlich zu machen; dabei sind nunmehr die neuen Vorgaben nach § 2 Abs. 6 letzter Satz zu beachten.

Zu Z. 4 (§ 9 Abs. 1):

Bauliche Anlagen im Zusammenhang mit Zelten und Wohnwagen dürfen auf Standplätzen grundsätzlich nicht errichtet werden. Es sind jedoch – unter bestimmten Voraussetzungen – Ausnahmen für die in Abs. 1 lit. a bis c genannten Anlagen (feste Unterbauten innerhalb von Vorzelten und feste Anbauten im Eingangsbereich von Wohnwagen sowie feste flache Schutzdächer für Wohnwagen und Anbauten) vorgesehen. Eine Voraussetzung ist derzeit, dass die Fläche, die von einem Wohnwagen samt den handelsüblichen Bestandteilen und den nach lit. a bis c zulässigen Anlagen überdeckt wird, insgesamt nicht mehr als 35 m² betragen darf. Um den Bedürfnissen der Praxis besser zu entsprechen, soll die überdeckte Fläche künftig insgesamt 45 m² betragen dürfen.

Zu Z. 7 und 8 (§ 23 Abs. 3 und § 24):

Die bisherige Übergangsbestimmung des § 23 Abs. 3 hatte (nur) Wirkung bis zum 31. Dezember 2020 und kann daher mit diesem Zeitpunkt entfallen. Bestehende bauliche Anlagen auf Standplätzen, die die (gelockerten) Anforderungen nach § 9 Abs. 1 nicht einhalten, waren schon nach der bisherigen Rechtslage

rechtswidrig und sind, wenn der bisherigen Anpassungsverpflichtung nach § 23 Abs. 3 nicht entsprochen wurde, ab 1. Jänner 2021 von der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes bedroht; insbesondere darf nunmehr die überdeckte Fläche 45 m² nicht überschreiten.

Das vorliegende Gesetz soll rückwirkend zum 1. Jänner 2021 in Kraft treten, also zeitgleich mit dem Ende der bisherigen Übergangsfrist (§ 23 Abs. 3).

Ergänzend zur neuen Regelung im § 2 Abs. 6 letzter Satz (Beschränkung der Dauerstandplätze auf 50 % aller Standplätze) ist eine Übergangsregelung vorgesehen: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (1. Jänner 2021) bereits rechtmäßig bestehende Dauerstandplätze, die die höchstzulässige Anzahl überschreiten, sollen weiterhin als Dauerstandplätze betrieben werden dürfen, sofern sie der Behörde bis spätestens 30. Juni 2021 angezeigt werden. Ob Dauerstandplätze rechtmäßig bestehen, kann insbesondere aus der vor Inkrafttreten dieser Novelle bestehenden Platzordnung des betreffenden Campingplatzes ersehen werden.